



EEA-Reglement

Reglement

über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen (EEA-Reglement)

der Elektra Mörschwil (Elektrizitätsversorgung der politischen Gemeinde Mörschwil)

vom 23.10.2018

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Mörschwil

erlässt

gestützt auf Art. 3 bis 6, Art. 23 lit. a, Art. 125 Abs. 1 lit. b und Art. 127 bis 130 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 34 und Art. 40 lit. a der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Mörschwil vom 21. März 2011 (Gemeindeordnung)

als EEA-Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Installation, die Anschlussbedingungen, allfällige spezielle Abnahmeverträge unter Berücksichtigung der Beschlüsse, Verordnungen, Gesetze, Weisungen usw. des Kantons St.Gallen und des Bundes für Energieerzeugungs- und Speicheranlagen im Parallelbetrieb.

² Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra Mörschwil und den Anlagetreibern, nachfolgend Produzenten¹ genannt.

³ Produzent ist eine natürliche oder juristische Person oder ein Zusammenschluss, welcher elektrische Energie an die Elektra Mörschwil liefert und deren Verteilnetz beansprucht.

Art. 2 Rechtsform, Verwaltung, Aufgaben und Vollzug

¹ Die Elektra Mörschwil ist ein Unternehmen öffentlichen Rechts der politischen Gemeinde Mörschwil ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Gemeinderat verwaltet und leitet die Elektra Mörschwil, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.²

² Die Elektra Mörschwil versorgt Kunden im Gemeindegebiet gemäss Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsreglement). Ferner stellt die Elektra

¹ Alle verwendeten männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich erklärermassen auch auf die weibliche Form. Einzig aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wurde konsequent die männliche Form gewählt.

² Vgl. Art. 40 f. Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Mörschwil; abrufbar unter: <https://secure.i-web.ch/gemweb/moerschwil/de/verwaltung/reglemente>.

Mörschwil die Aufnahme der dezentral produzierten Energie³ in ihr Netz und deren Vergütung sicher.

³ Der Gemeinderat kann der Elektra Mörschwil weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion (Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen, Windkraftgeneratoren, Notstromaggregate) und Lieferung elektrischer Energie ausserhalb der Gemeinde Mörschwil. Die Elektra Mörschwil kann Spezialfinanzierungen im Sinne der Definition der FHGV⁴ tätigen.

⁴ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er ist befugt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement und Tarife zu erlassen.

Art. 3 Rechtsverhältnis

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra Mörschwil sowie den Produzenten untersteht dem öffentlichen Recht.

² Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen bzw. mit der Energieeinspeisung der Energieerzeugungsanlage. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

³ Das Rechtsverhältnis endet erst mit der Demontage der Messeinrichtung. Durch die vorübergehende Nichtbenutzung der Energieerzeugungsanlage wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen.

Art. 4 Vertragliche Abrede

¹ Die Elektra Mörschwil und die Produzenten vereinbaren i.d.R. einen ergänzenden Vertrag, welcher zumindest die betreffende Energieerzeugungsanlage inkl. Erwähnung der technischen Eckdaten bezeichnet und die Anschlussbedingungen⁵ regelt.

² Die Elektra Mörschwil kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Tarifen individuelle, abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen. Besondere Fälle sind insbesondere (nicht abschliessend):

- a.) Grosserzeugungsanlagen von Produzenten, welche für die Energieerzeugungsanlage eine Netzverstärkung benötigen; *oder*
- b.) Energieerzeugung mit besonderen Erzeugungsverhältnissen, wie unregelmässiger Energielieferung, stark wechselnder Leistungsabgabe, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von Rückwirkungen im Verteilnetz.

Art. 5 Anerkennung der Reglemente und Tarife

¹ Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und Inanspruchnahme oder der Bezug von elektrischer Energie gelten als vorbehaltlose Anerkennung des Elektrizitätsreglements, der jeweils gültigen Werk- bzw. Ausführungsvorschriften und Tarife. Die Lieferung von elektrischer Energie gilt als vorbehaltlose Anerkennung des Reglements über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speichieranlagen.

³ Vgl. Art. 7 ff. Energiegesetz (EnG; SR 730.0).

⁴ Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53).

⁵ Vgl. Art. 10 Abs. 1 EnV (Energieverordnung; SR 730.01).

² Reglemente sowie die zugehörigen Werk- bzw. Ausführungsvorschriften und Tarife, inkl. dem «Tarif für die Abnahme von Energierücklieferung aus erneuerbarer Energieerzeugung in das Netz der Elektrizitätsversorgung Mörschwil (Rückliefer tariff)» können jederzeit auf der Homepage⁶ der politischen Gemeinde Mörschwil eingesehen bzw. heruntergeladen bzw. bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

Art. 6 Anwendbare Bestimmungen

¹ Der Produzent hat bei der Erstellung, beim Anschluss, der Installation, dem Betrieb und Unterhalt, der Erneuerung sowie dem Rückbau von Energieerzeugungsanlagen sämtliche anwendbaren gesetzlichen und technischen Normen, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, Weisungen, Richtlinien und Empfehlungen zu befolgen.

² Die Elektra Mörschwil verweist in Ausführungsvorschriften auf die jeweils aktuellen Gesetze und Verordnungen sowie Bestimmungen des Bundesamtes für Energie, dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI), von Electrosuisse (Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik), der St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke (SAK), der Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom sowie weiterer Organisationen.

³ Technische Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände gelten als Stand der Technik.

II. ALLGEMEINE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Art. 7 Anschlussgesuch, Installationsanzeige und Abnahmekontrolle

¹ Für alle fest montierten und steckbaren Energieerzeugungsanlagen müssen gemäss Werkvorschriften vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige eingereicht werden. Das Gesuch um Plangenehmigung ist durch den Produzenten beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) direkt einzureichen.

² Nach der Schlusskontrolle des Installateurs muss eine Abnahmekontrolle wie folgt erfolgen:

- a.) bei vorlagepflichtigen Energieerzeugungsanlagen⁷ durch ein akkreditiertes Kontrollorgan;
- b.) bei nicht vorlagepflichtigen Energieerzeugungsanlagen durch eine unabhängige Kontrolle gemäss NIV⁸.

³ Wird die Energieerzeugungsanlage nicht innert sechs Monaten nach Erteilung der Bewilligung installiert bzw. vor Ablauf der Frist um Fristverlängerung ersucht, so erlischt die Anschlussbewilligung.

⁴ Ferner gelten die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 8 Einsicht in Unterlagen

Die Elektra Mörschwil kann bei der Einreichung eines Anschlussgesuchs Einsicht in die notwendigen Unterlagen verlangen.

⁶ Abrufbar unter: <http://www.moerschwil.ch> bzw. <https://secure.i-web.ch/gemweb/moerschwil/de/verwaltung/reglemente>.

⁷ Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht (Stand 08.2018).

⁸ Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27).

Art. 9 Einspeisepunkt

- ¹ Der Einspeisepunkt ist der Anschlusspunkt, bei dem die Energie der Energieerzeugungsanlage in das Netz der Elektra Mörschwil eingespeist wird.
- ² Auf der Grundlage des Anschlussgesuchs legt die Elektra Mörschwil gemäss Strom- und Energiegesetzgebung die Netzebene sowie den technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt fest.
- ³ Die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) sind anwendbar.

Art. 10 Netzanschlusspunkt, Anschluss- und Netzverstärkung

- ¹ Der Netzanschlusspunkt liegt in der Regel am letzten Punkt, ab welchem auch noch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen sind. Die Elektra Mörschwil bezeichnet den Netzanschlusspunkt endgültig.
- ² Die effektiven Aufwendungen der Elektra Mörschwil für die Erstellung oder Verstärkung eines Anschlusses ab dem Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt, die effektiven Aufwendungen für eine Anschluss- und / oder Netzverstärkung sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten der Produzenten.

Art. 11 Gekoppelte Stromspeicheranlage

- ¹ Die Produzenten erklären gegenüber der Elektra Mörschwil den Verwendungszweck des mit der Energieerzeugungsanlage installierten Stromspeichers und verpflichten sich zu dessen Einhaltung. Sollte sich der Verwendungszweck des Stromspeichers aus irgendeinem Grund ändern, ist diese Änderung der Elektra Mörschwil unverzüglich mitzuteilen.
- ² Die Produzenten verpflichten sich, dass die bei ihnen eingesetzten Stromspeicher ausschliesslich von ihren jeweiligen Energieerzeugungsanlagen geladen und nur diese Energie ins Stromnetz zurückgespeist wird.

III. MESSUNG ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN**Art. 12 Messvariante Nettoproduktion**

- ¹ Bei der Messvariante Nettoproduktionsmessung wird die gesamte produzierte Energie abzüglich Eigenbedarf der Anlage in das Netz der Elektra Mörschwil eingespeist.
- ² Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Zählerfernauslesung sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden den Produzenten in Rechnung gestellt. Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache der Produzenten.

Art. 13 Messvariante Eigenverbrauch und Eigenverbrauchsgemeinschaft

- ¹ Die Betreiber von Energieerzeugungsanlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch.
- ² Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Energieerzeugungsanlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung.

³ Die Eigenerzeugung kann nach Massgabe des übergeordneten Rechts am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden.⁹ Eine solche Lösung kann beispielsweise bei Mietliegenschaften oder Stockwerkeigentümergeinschaften angewendet werden.

⁴ Der Eigenverbrauch wird nicht vergütet und muss zeitgleich mit der Produktion erfolgen. Die überschüssige Energie wird in das Netz der Elektra Mörschwil eingespeist. Produktion und Bezug können nicht gegeneinander saldiert werden.

⁵ Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Zählerfernauslesung sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten in Rechnung gestellt. Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

⁶ Ferner gelten die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 14 Wechsel Messvariante

¹ Produzenten melden der Elektra Mörschwil einen Wechsel der Messvariante mindestens 90 Kalendertage vor der Umsetzung.

² Die Kosten des Wechsels der Messvariante gehen vollumfänglich zu Lasten der Produzenten.

³ Ferner gelten die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 15 Vereinfachte Messung

Die Elektra Mörschwil wendet bei Nennleistung der Energieerzeugungsanlage kleiner als 30 kVA eine vereinfachte Messung an. Es wird ein bidirektionaler Zähler installiert, mit welchem die gesamte Ein- und Ausspeisung sowie optional Leistungswerte zeitgleich erfasst werden können.

IV. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Art. 16 Schutzbedingungen

¹ Es sind Schutzeinrichtungen zu installieren, welche die Energieerzeugungsanlagen im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz der Elektra Mörschwil automatisch abschalten. Die Schutzeinrichtungen müssen Fehler (z.B. Kurzschlüsse und Erdschlüsse) auf der Seite der Energieerzeugungsanlage erkennen und diese abschalten.

² Insbesondere ist darauf zu achten, dass Energieerzeugungsanlagen automatisch vom Netz abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Elektra Mörschwil spannungslos ist.

³ Die Produzenten sind für die Sicherstellung des Eigenschutzes selbst verantwortlich.

Art. 17 Projektierung und Installation

¹ Die Projektierung und die Installation einer Energieerzeugungsanlage mit den entsprechenden Meldungen an die Elektra Mörschwil haben gemäss den Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement zu erfolgen.

⁹ Vgl. Art. 17 f. Energiegesetz (EnG; SR 730.0): Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

² Die Installation hat ferner diesem Reglement, den Ausführungs- und Werkvorschriften sowie den technischen Bedingungen der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke (SAK), Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsgesetz der SAK¹⁰, zu entsprechen.

Art. 18 Netzurückwirkungen

¹ Treten durch den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen Störungen im Verteilnetz auf oder werden die Grenzwerte gemäss technischen Regeln D-A-CH-CZ¹¹ zur Beurteilung von Netzurückwirkungen am Verknüpfungspunkt überschritten, kann die Elektra Mörschwil besondere Massnahmen zu deren Behebung verlangen. Die Kosten zur Behebung der Störung gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

² Produzenten haften bei Störungen und Schäden im Versorgungsnetz der Elektra Mörschwil oder an Anlagen Dritter, wenn ihre Energieerzeugungsanlage unzulässig hohe Netzurückwirkungen verursacht.

Art. 19 Netzbereitstellung

¹ Die Elektra Mörschwil stellt den Produzenten das Netz gemäss bewilligtem Anschlussgesuch für die Einspeisung der mit der angeschlossenen Energieerzeugungsanlage erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung.

² Der Parallelbetrieb der Energieerzeugungsanlage mit dem Netz der Elektra Mörschwil ist jederzeit gestattet, sofern die dazu notwendigen Parallelschalt- und Schutzeinrichtungen vorhanden sind.

Art. 20 Blindstromkompensation

¹ Für eingespeiste Energie ist der vorgegebene Leistungsfaktor einzuhalten.

² Art und Umfang der Kompensation sind mit der Elektra Mörschwil abzusprechen.

³ Weitere Details sind in den Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement sowie in den technischen Bedingungen der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke (SAK), Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsgesetz der SAK¹², geregelt.

Art. 21 Energiespeicher

Zur Speicherung von durch Energieerzeugungsanlagen produzierter elektrischer Energie gibt es verschiedene Varianten. Dies in Abhängigkeit von Anlagenleistung, Speicherleistung und Messvarianten. Massgeblich sind die Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement.

V. BETRIEBSBEDINGUNGEN

Art. 22 Inbetriebnahme

Die Energieerzeugungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn:

¹⁰ Zu beziehen bei den St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke (SAK); <http://www.sak.ch>.

¹¹ Zu beziehen beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

¹² Zu beziehen bei den St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke (SAK); <http://www.sak.ch>.

- a.) die Plangenehmigungsverfügung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) vorliegt (bei Vorlagepflicht);
- b.) die Schlusskontrolle durchgeführt ist und der Sicherheitsnachweis des Elektroinstallateurs vorliegt;
- c.) die notwendigen Anschluss- und / oder Netzverstärkungen betriebsbereit fertiggestellt sind;
- d.) die technischen Anschlussbedingungen gemäss diesem Reglement erfüllt sind und die Energieerzeugungsanlage den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren Werkvorschriften entsprechen.

Art. 23 Änderungen und Kontrolle

- ¹ Änderungen an der Energieerzeugungsanlage sind der Elektra Mörschwil vor Ausführung anzuzeigen.
- ² Die Elektra Mörschwil behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen. Die Auswahl der Objekte erfolgt nach dem Zufallsprinzip oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Objekt nicht den gestellten Anforderungen entspricht.
- ³ Sind bei der Kontrolle keine Beanstandungen festzustellen, so trägt die Elektra Mörschwil die Kosten, andernfalls der Produzent.

Art. 24 Einschränkung und Einstellung

- ¹ Die Elektra Mörschwil hat das Recht, den Betrieb ihres Netzes ohne Kostenfolge und ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a.) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage oder auch Vandalismus;
 - b.) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz (inkl. vorgelagerten Netzen) sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c.) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vor- bzw. Energielieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d.) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e.) bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen oder wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f.) zwecks Anpassung an die in den Produktions- und Versorgungsanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnisse;
 - g.) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - h.) bei Nichteinhalten der Grenzwerte bezüglich Netzurückwirkungen gemäss Technischer Regeln D-A-CH-CZ¹³;
 - i.) aufgrund behördlich angeordneter oder empfohlener Massnahmen.

¹³ Zu beziehen beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

² Bei Netzsanierungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die Elektra Mörschwil jederzeit das Recht die Energieerzeugungsanlagen teilweise oder ganz zu unterbrechen oder auch zuzuschalten. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der Elektra Mörschwil auszuführen. Die Kosten hierfür tragen die Produzenten. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

³ Die Elektra Mörschwil ist zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs berechtigt, mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von elektrischer Energie Einfluss zu nehmen.

⁴ Die Elektra Mörschwil wird in der Regel auf die Bedürfnisse der Produzenten Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Produzenten nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

⁵ Ferner ist die Elektra Mörschwil berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und / oder die Lieferung von elektrischer Energie einzustellen, wenn der Produzent:

- a.) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b.) rechtswidrig oder tarifwidrig elektrische Energie bezieht;
- c.) den Beauftragten der Elektra Mörschwil den Zutritt zu einer Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder nicht ermöglicht;
- d.) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e.) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt;
- f.) Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder an anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- g.) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- h.) in anderer Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

⁶ Die Produzenten haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

⁷ Bei Unterbrüchen sind die Versorgungsanlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Art. 25 Stilllegung der Energieerzeugungsanlage

Die Elektra Mörschwil hat das Recht, den Parallelbetrieb der Energieerzeugungsanlage ohne Kostenfolge still zu legen, wenn:

- a.) Kontrollarbeiten an der Energieerzeugungsanlage durchgeführt werden müssen;
- b.) die Schutzeinrichtungen der Energieerzeugungsanlage versagen;

- c.) die Energieerzeugungsanlage erhebliche Störungen an den Versorgungsanlagen oder Anlagen Dritter oder Beeinträchtigungen der Umgebung in erheblichen Umfang verursacht oder mutmasslich verursacht;
- d.) die Grenzwerte gemäss technischen Regeln D-A-CH-CZ¹⁴ zur Beurteilung von Netzurückwirkungen nicht eingehalten werden;
- e.) im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen (inklusive vorgelagerte Netze);
- f.) im Netz Störungen auftreten (inklusive vorgelagerte Netze).

Art. 26 Personen- oder Brandgefahr

Mangelhafte Energieerzeugungsanlagen, elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine Personengefährdung oder eine Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Elektra Mörschwil oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 27 Entschädigungsansprüche und Zahlungspflicht

¹ Produzenten haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Rückerstattung, Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden einschliesslich entgangenem Umsatz oder Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von substituierenden Produkten, der ihnen entsteht aus:

- a.) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b.) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Einspeisung und Abgabe von elektrischer Energie sowie aus der Einstellung der Lieferung elektrischer Energie oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen bzw. Steuer- und Regelsystemen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind;
- c.) Unterbrechungen von weniger als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieeinspeisung von weniger als drei Wochen Dauer.

² Die Einstellung der Netznutzung und / oder der Einspeisung und Abgabe von elektrischer Energie durch die Elektra Mörschwil befreit den Produzenten nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra Mörschwil.

¹⁴ Zu beziehen beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

VI. MESSEINRICHTUNG UND ZÄHLER

Art. 28 Eigentum und Einbau

¹ Die für die Messung von elektrischer Energie und Leistung notwendigen Zähler und intelligenten Messsysteme¹⁵ («smart meter»), intelligenten Steuer- und Regelsysteme¹⁶ (im Folgenden: «Mess- und Steuersysteme») sowie notwendigen geeigneten Wandler werden von der Elektra Mörschwil oder deren Beauftragte geliefert und montiert.

² Produzenten, welche eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen, sind mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Erzeugungsanlagen, welche mit Stromspeichern ausgerüstet sind, müssen mittels lastgangfähigen Messapparaten für die Verbrauchseinrichtungen und die Produktion ausgestattet werden.

³ Es werden nur intelligente Messsysteme eingesetzt, deren Elemente erfolgreich auf die Gewährleistung der Datensicherheit geprüft wurden.¹⁷

⁴ Mess- und Steuersysteme bleiben im Eigentum der Elektra Mörschwil.

⁵ Die Produzenten stellen der Elektra Mörschwil den für den Einbau der Mess- und Steuersysteme erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Art. 29 Kostentragung

¹ Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Mess- und Steuersysteme sowie deren Instandhaltung gehen zu Lasten der Elektra Mörschwil. Die Tragung von Mehrkosten richtet sich nach der aktuellen Strom- und Energiegesetzgebung.

² Die Tragung der Messkosten richtet sich nach der aktuellen Strom- und Energiegesetzgebung.

Art. 30 Zählerfernauslesung

¹ Bei Energieerzeugungsanlagen grösser als 30 kVA Nennleistung ist ein Lastprofilzähler mit Zählerfernauslesung (ZFA) und Elektronischem Datenmanagement (EDM) vorgeschrieben.

² Die Kostentragung für den notwendigen Kommunikationsanschluss, die Messeinrichtung inklusive Montage und Inbetriebnahme, die jährlich wiederkehrenden Kosten und die Verbindungskosten richtet sich nach der aktuellen Strom- und Energiegesetzgebung.

³ Die Elektra Mörschwil ist berechtigt, über denselben Kommunikationsanschluss mehrere Zähler auszulesen.

¹⁵ Vgl. Art. 17a Abs. 1 StromVG (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7): «Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.»

¹⁶ Vgl. Art. 17b Abs. 1 StromVG (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7): «Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.»

¹⁷ Vgl. Art. 8b Abs. 1 StromVV (Stromversorgungsverordnung; SR 734.71).

Art. 31 Beschädigungen und Manipulationen

¹ Werden Mess- und Steuersysteme ohne Verschulden der Elektra Mörschwil beschädigt (Frost, Hitze, Schlag, Druck, Verschmutzung, Wasser etc.), so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Produzenten.

² Mess- und Steuersysteme dürfen nur durch Beauftragte der Elektra Mörschwil plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Mess- und Steuersysteme herstellen oder unterbrechen.

Art. 32 Outsourcing

Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens können auch von Dritten im Auftrag der Elektra Mörschwil erbracht werden.¹⁸

Art. 33 Datenaustausch und -herausgabe

¹ Die Elektra Mörschwil ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Strom- und Energiegesetzgebung berechtigt, die erlangten und zugänglich gemachten Daten aus dem Einsatz von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen zum Zweck der Netzplanung, der Speicherung und Bereitstellung von elektrischer Energie, zur Prognose der Energiebeschaffung und zur Aufdeckung von Missbräuchen zu verarbeiten, aufzubewahren, zu nutzen und auszuwerten.

² Die Elektra Mörschwil ist sodann berechtigt, die Daten aus dem Einsatz von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).

³ Soweit notwendig, holt die Elektra Mörschwil unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Strom- und Energiegesetzgebung die Zustimmung zum Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsystemen bei Produzenten ein (Opt-in).¹⁹

⁴ Ferner kann die Elektra Mörschwil zufolge gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet sein oder werden, die erhobenen Daten herauszugeben.

VII. KOSTEN**Art. 34 Bewilligung**

Sämtliche Kosten im Rahmen des Beurteilungs- und Bewilligungsverfahrens einer Energieerzeugungsanlage können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 35 Blindenergie

¹ Der Anteil Blindenergielieferung der Energieerzeugungsanlage darf bei gleichzeitiger Wirkenergielieferung die vorgegebenen Leistungsfaktorwerte nicht übersteigen.

¹⁸ Vgl. Art. 8 Abs. 2 StromVV (Stromversorgungsverordnung; SR 734.71).

¹⁹ Vgl. Art. 17b Abs. 3 StromVG (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7).

² Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird den Produzenten gemäss Tarif²⁰ verrechnet.

Art. 36 Anlagenbeglaubigung

¹ Für die Beglaubigung von Energieerzeugungsanlagen bis 30 kVA ist die Elektra Mörschwil zuständig, darüber hinaus ein akkreditierter Auditor. Die anfallenden Kosten für die Beglaubigung tragen die Produzenten.

² Das Verfahren ist den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement zu entnehmen.

Art. 37 Abnahmekontrolle und Abnahmemessung

¹ Die Elektra Mörschwil oder ein von ihr Beauftragter führen bei Energieerzeugungsanlagen grösser als 30 kVA und bei Energieerzeugungsanlagen, welche die maximal zulässige Spannungsanhebung gemäss Anschlussberechnung übersteigen, nach der Inbetriebnahme eine Abnahmekontrolle durch.

² Werden mit der Kontrollmessung unzulässige störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt festgestellt, die von der Energieerzeugungsanlage ausgehen, werden die Kosten für die Abnahme dem Produzenten in Rechnung gestellt.

Art. 38 Zusatzleistungen und Dienstleistungen nach Aufwand

¹ Sämtliche Aufwendungen wie durch den Produzenten verursachte Abänderung, Verstärkung, Verlegung und Ersatz von bestehenden Anschlüssen und deren Folgekosten, zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen, durch den Kunden veranlasster Ersatz bestehender Freileitungsanschlüsse durch Kabelanschlüsse, besondere Transformatorenstationen, Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen, Demontage von Anschlüssen und Messeinrichtungen sowie andere technische oder administrative Dienstleistungen gehen zu Lasten des Produzenten.

² Die Rechnungstellung von Arbeiten und Dienstleistungen nach Aufwand durch die Elektra Mörschwil basieren jeweils auf nach betriebswirtschaftlich objektiven und marktüblichen Kriterien ermittelten Ansätzen für Stunden und Material.

³ Für die Vermietung von Apparaturen, Geräten und Materialien gelten die Richtlinien und Ansätze des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen²¹.

Art. 39 Steuern, Abgaben und Belastungen

¹ Sämtliche Tarife, Gebühren und Beiträge verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

² Sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten der Produzenten. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien und dergleichen.

²⁰ Abrufbar: <http://www.moerschwil.ch> bzw. <https://secure.i-web.ch/gemweb/moerschwil/de/verwaltung/reglemente>.

²¹ Abrufbar: <https://www.vsei.ch>.

VIII. VERGÜTUNG ENERGIE UND HERKUNFTSNACHWEISE

Art. 40 Vergütung

- ¹ Es wird nur die ins Netz eingespeiste elektrische Energie vergütet.
- ² Im Minimum vergütet die Elektra Mörschwil die produzierte elektrische Energie (Energieeinkaufskosten beim Vorlieferanten) gemäss der aktuellen Strom- und Energiegesetzgebung.
- ³ Der Gemeinderat erlässt einen «Tarif für die Abnahme von Energierücklieferung aus erneuerbarer Energieerzeugung in das Netz der Elektrizitätsversorgung Mörschwil (Rückliefertarif)».²²

Art. 41 Feststellung Einspeisung elektrischer Energie

Für die Feststellung der eingespeisten elektrischen Energie sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der Elektra Mörschwil massgebend.

Art. 42 Förderprogramm Energie

- ¹ Bei Energieerzeugungsanlagen in einem Förderprogramm erfolgt die Vergütung der eingespeisten Energie direkt durch diese.
- ² Bei einem allfälligen Wechsel in ein Förderprogramm meldet der Produzent dies der Elektra Mörschwil mindestens 30 Kalendertage vor dem Übertritt.

Art. 43 Herkunftsnachweis

- ¹ Produzenten, die von der Herkunftsnachweispflicht nicht ausgenommen sind, müssen ihre Energieerzeugungsanlage registrieren und die produzierte Elektrizität mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen.²³ Sie haben eine Messung mit automatischer Datenübermittlung zu installieren.
- ² Jeder Produzent kann den Herkunftsnachweis (ökologischer Mehrwert seiner eingespeisten Energie) selber vermarkten. Die Elektra Mörschwil kann Herkunftsnachweise gegen Vergütung übernehmen. Die Vergütung richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und dem «Tarif für die Abnahme von Energierücklieferung aus erneuerbarer Energieerzeugung in das Netz der Elektrizitätsversorgung Mörschwil (Rückliefertarif)».²⁴
- ³ Produzenten, die Energie in das Netz der Elektra Mörschwil einspeisen, sichern gegenüber jedermann ausdrücklich zu, dass nur der durch ihre jeweilige Energieerzeugungsanlage produzierte Strom ins Netz zurückgespeist wird.

IX. SORGFALTSPFLICHT UND HAFTUNG

Art. 44 Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Produzenten leisten uneingeschränkt Gewähr für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand ihrer Energieerzeugungsanlagen. Die Produzenten versichern die sich in deren Eigentum befindlichen Energieerzeugungsanlagen auf ihre Kosten.

²² Abrufbar: <http://www.moerschwil.ch> bzw. <https://secure.i-web.ch/gemweb/moerschwil/de/verwaltung/reglemente>.

²³ Vgl. Art. 2 EnV (Energieverordnung; SR 730.01).

²⁴ Abrufbar: <http://www.moerschwil.ch> bzw. <https://secure.i-web.ch/gemweb/moerschwil/de/verwaltung/reglemente>.

² Die Produzenten vermeiden jede Schädigung oder Gefährdung der Versorgungsanlagen oder Anlagen Dritter im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht.

Art. 45 Haftung

¹ Die Produzenten haften uneingeschränkt für sämtliche durch ihre jeweilige Energieerzeugungsanlagen verursachten Sach- und Personenschäden. Sie haften ferner für Aufwendungen der Elektra Mörschwil für die Störungssuche und deren Behebung, sowie für Schäden im Netz, welche durch die Energieerzeugungsanlage auf Grund von Spannungsschwankungen, Überströmen, Oberschwingungen und Frequenzabweichungen verursacht werden.

² Die Produzenten haften ferner unmittelbar für jedes Verhalten, das zur falschen Kennzeichnung ins Stromnetz zurückgespeister Energie führt (Handhabung von Herkunftsnachweisen).

X. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Widerhandlungen und Manipulationen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen oder Ausführungsvorschriften der Elektra Mörschwil werden mit Busse bestraft und / oder bei den Strafbehörden angezeigt.

² Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet der Elektra Mörschwil für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen.

³ Die Elektra Mörschwil behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 47 Rechtsmittel

Rechtsmittel und Verfahren gegen Verfügungen der Elektra Mörschwil richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRP²⁵ des Kantons St.Gallen.

Art. 48 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen wird ab dem 01.01.2019 angewendet.

Art. 49 Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Art. 50 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

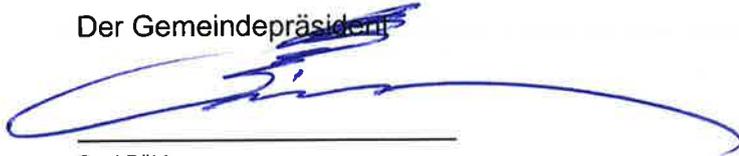
* * * * *

²⁵ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Mörschwil erlassen am 23.10.2018.

Gemeinderat Mörschwil

Der Gemeindepräsident



Paul Bühler

Der Gemeinderatsschreiber



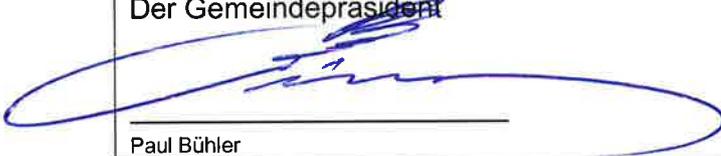
Bruno Stieger

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 09.11.2018 bis 18.12.2018.

Das Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 23.10.2018 wird ab 01.01.2019 angewendet

Gemeinderat Mörschwil

Der Gemeindepräsident



Paul Bühler

Der Gemeinderatsschreiber



Bruno Stieger

XI. ANHANG: BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der Elektra Mörschwil.
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Eine Anlage, mit der elektrische Energie erzeugt wird, inklusive Speicheranlagen.
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Anschlusspunkt wo die Energie der EEA ins Netz eingespeist wird.
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
EleG	Elektrizitätsgesetz: Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach und Starkstromanlagen 734.0.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PV-Anlage etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Wirkenergie.
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung.
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung.
kWp	Der Begriff Peakleistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
Netz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der Elektra Mörschwil. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.

NIN	Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektro-Installationen.
NIV	Schweizerische Niederspannungs-Installationsverordnung für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstalltionen und die Kontrolle dieser.
PVA	Kurzbezeichnung für Photovoltaik-Anlage.
SINA	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
StromVG	Das Stromversorgungsgesetz bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen (SR 734.7).
StV	Die Verordnung über elektrische Starkstromanlagen regelt Erstellung, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Starkstromanlagen SR 734.2.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz.
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.
Verbrauchsprofil H4	4'500 kWh/Jahr: 5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler).
Verknüpfungspunkt	Die Eigentumsgrenze zum Netz. In der Regel ist dies der Hausanschlusskasten.
VNB	Verteilnetzbetreiber.
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VPeA	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Diese regelt u.a. das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung von Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA, welche mit einem Verteilstnetz verbunden sind.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.
Werkvorschriften	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstnetz (TAB), herausgegeben vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.
ZFA	Elektronisches Zählerfernauslesungssystem.



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zum Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen (EEA-Reglement) der Elektra Mörschwil (Elektrizitätsversorgung der politischen Gemeinde Mörschwil)

I. PROJEKTIERUNG UND BETRIEB VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN

Für die Projektierung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit dem Netz hat der Produzent sowie seine Beauftragten nachfolgendes zu beachten:

1. Planungsgrundlagen

Im Speziellen sind für die Planung die jeweils aktuell gültigen technischen Vorschriften und Regeln zu beachten, insbesondere:

- a) Bestimmungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI), insbesondere STI 219 und STI 233;
- b) Niederspannungs-Installationsnormen (NIN);
- c) Weisungen der EICom und des BFE;
- d) Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen D-A-CH-CZ;
- e) Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen VSE-NA/EEA.

Die übrigen aktuell gültigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen der Elektra Mörschwil sind bei der Planung ebenfalls zu beachten.

2. Planungsablauf

- a) Für Vorabklärungen betreffend EEA steht die Elektra Mörschwil zur Verfügung;
- b) Die EEA ist im Voraus vollumfänglich zu planen und zu spezifizieren, gegebenenfalls zusammen mit einem Fachpartner;
- c) Die Anschlussmöglichkeit einer EEA wird durch die Elektra Mörschwil nach Vorliegen des Anschlussgesuchs geprüft;
- d) Das Baubewilligungsverfahren ist mit der Gemeinde zu koordinieren;
- e) Für EEA mit einer Anschlussleistung grösser als 30kVA ist zudem gemäss Verordnungen über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) beim ESTI eine Planvorlage einzureichen;
- f) Die Art der Messung für die EEA ist im Anschlussgesuch anzugeben. Details gemäss Anhang «Wahl der Messvariante»;
- g) Der nachfolgende Planungs- und Bewilligungsablauf sowie die spezifizierten Betriebsbedingungen sind einzuhalten.

3. Anschlussgesuch

Für alle fest montierten und steckbaren EEA sind gemäss Werkvorschriften¹ vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige einzureichen. Die Gesuchunterlagen sind der Elektra Mörschwil vollständig und korrekt mindestens acht Wochen vor Installationsbeginn einzureichen, beinhaltend Anschlussgesuch, Prinzipschema und Spezifikationen.

Vollständige und den technischen Vorgaben entsprechende Gesuchunterlagen werden von der Elektra Mörschwil i.d.R. innerhalb von 30 Kalendertagen bearbeitet. Die Elektra

¹ Jeweils geltende Fassung der Werkvorschriften «Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsnetz Deutschschweiz», herausgegeben vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

Mörschwil klärt die Anschlussbedingungen für die EEA ab. Sie legt insbesondere den Einspeisepunkt, die Anschlusskosten sowie weitere Auflagen und Bedingungen fest. Die Bewilligung wird nach Abschluss des Verfahrens erteilt.

Wird die EEA nicht innert sechs Monaten nach Erteilung der Bewilligung installiert, so erlischt die Anschlussbewilligung. Auf schriftliche Anfrage hin kann eine Anschlussbewilligung nach deren Ablauffrist um weitere sechs Monate verlängert werden.

Bei veränderten Spezifikationen nach Einreichung des Anschlussgesuchs ist dieses erneut mit den aktuellen Daten und Unterlagen einzureichen.

4. Installationsanzeige

Die Installationsanzeige ist mindestens drei Wochen vor Installationsbeginn durch den beauftragten Elektroinstallateur inklusive Prinzipschema sowie einer allfälligen Kopie der bewilligten ESTI-Planvorlage (sofern vorlagepflichtig) bei der Elektra einzureichen.

Die vollständige Installationsanzeige wird innerhalb von 10 Werktagen von der Elektra Mörschwil geprüft. Nach Prüfung der Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Vorschriften wird die Bewilligung erteilt.

5. Installation

Die Installation hat gemäss «Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)» und den Werkvorschriften zu erfolgen.

Die Montage der Messeinrichtung darf erst nach erfolgter Erstprüfung gemäss NIV erfolgen.

Nach Montage der Messeinrichtung kann die EEA zur Funktionsprüfung in Betrieb genommen werden. Für Schäden, welche aus dem Betrieb der EEA vor der offiziellen Inbetriebnahme resultieren, haftet der Produzent vollumfänglich.

Nach Fertigstellung der Installation ist die Fertigstellungsanzeige bei der Elektra Mörschwil einzureichen. Vor Übergabe der EEA an den Produzenten erstellt der beauftragte Elektroinstallateur den Sicherheitsnachweis mit dem Mess- und Prüfprotokoll zuhanden des Produzenten und der Elektra Mörschwil. Diese Unterlagen werden durch die Elektra Mörschwil auf deren Richtigkeit geprüft.

Die EEA unterstehen der Kontrollperiode entsprechend dem Standortgebäude gemäss Anhang zu NIV Art. 32 Abs. 4.

6. Inbetriebnahme und Abnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt durch den beauftragten Elektroinstallateur und den EEA-Lieferanten oder EEA-Monteur. Nach erfolgter Inbetriebnahme ist der Elektra Mörschwil eine Kopie der vollständigen Anlagedokumentation inklusive Inbetriebnahme-Protokoll gemäss dem «Leitfaden zur Beglaubigung von Anlagen und Produktionsdaten» zu übergeben.

Die Freigabe für die Energieeinspeisung samt Vergütung sowie die Anlagenbeglaubigung der EEA erfolgt erst mit Vorliegen der erwähnten Anlagedokumentation.

7. Anlagenbeglaubigung

EEA, welche durch die KEV gefördert werden oder im HKN-System erfasst sind, müssen beglaubigt werden.

a) EEA bis 30 kVA durch die Elektra

b) EEA über 30 kVA durch einen akkreditierten Auditor

Damit die Elektra Mörschwil die EEA beglaubigen kann, sind folgende Dokumente vorzulegen:

- c) ausgefülltes Formular «Beglaubigte Daten der Produktionsanlage»
- d) vollständige Anlagendokumentation

Unvollständige oder nicht vorhandene Unterlagen führen zu einer Verzögerung bei der Erstellung der Beglaubigung der Anlage samt Vergütung.

Die beglaubigten Anlagedaten sind durch den Produzenten bei der Swissgrid einzureichen.

8. Betrieb

Für einen sicheren, sachgemässen und einwandfreien Betrieb der EEA ist der Produzent verantwortlich.

Für die eingespeiste Energie ist ein $\cos \varphi$ zwischen 0,92 kapazitiv bis 0,92 induktiv einzuhalten. Abweichende Werte sind mit entsprechenden Einrichtungen zu kompensieren. Art und Umfang einer Kompensation sind mit der Elektra Mörschwil abzusprechen.

Der Anteil Blindenergielieferung darf nicht grösser sein als 42,6% der gleichzeitigen Wirkenergielieferung ($\cos \varphi 0,92$). Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird dem Produzenten gemäss Tarifblatt verrechnet.

Die maximal zulässige Spannungsanhebung einer EEA darf am Verknüpfungspunkt in das Netz gemäss Anschlussberechnung maximal 3% der Netzspannung betragen. Zur Einhaltung der vorgegebenen Werte kann die Elektra Mörschwil entsprechende Massnahmen verlangen.

Bei EEA mit einer Leistung kleiner 30 kVA wird die relevante Messeinrichtung am Ende jedes Quartals durch den Produzenten abgelesen und der Elektra Mörschwil gemeldet. Bei EEA mit einer Leistung grösser 30 kVA werden die Daten per ZFA automatisch ausgelesen.

Die eingespeisten Energiemengen von KEV oder HKN berechtigten EEA werden durch die Elektra Mörschwil an die zuständigen Stellen weiter geleitet. Die notwendigen Dienstleistungen werden dem Produzenten in Rechnung gestellt.

9. Änderung / Erweiterung / Ersatz

Bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz einer EEA gelten dieselben Bestimmungen und Abläufe wie für Neuanlagen.

II. WECHSEL DER MESSVARIANTE

1. Grundsätzliches

Produzenten haben jederzeit das Recht, unabhängig von Grösse oder Produktionstechnologie der EEA, die Messvariante (Eigenverbrauchs- oder Nettoproduktionsmessung) ihrer Anlagen selbst zu bestimmen und allenfalls später auch anzupassen (vgl. Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis EnG).

2. Umsetzung / Ablauf

Nachfolgender Ablauf ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:

- a) Meldung an die Elektra Mörschwil: Produzenten, welche die Messvariante wechseln wollen, melden dies der Elektra schriftlich drei Monate im Voraus (vgl. Art. 2 EnV Abs. 2quarter).
- b) Einreichung einer Installationsanzeige.
- c) Anpassung der Messung nach erfolgter Bewilligung der Installationsanzeige gemäss schematischen Vorgaben.
- d) Der Installateur bestellt für den Umbau die entsprechend Zähler bei der Elektra Mörschwil.
- e) Nach Fertigstellung stellt der Installateur vor der Übergabe an den Kunden einen Sicherheitsnachweis aus.
- f) Nach Erhalt des Sicherheitsnachweises ist gemäss Vorgabe der swissgrid eine erneute Anlagenbeglaubigung durchzuführen. Anlagen bis und mit 30 kVA werden durch den Netzbetreiber beglaubigt.
- g) Für Anlagen über 30 kVA ist vom Produzenten eine Beglaubigung durch ein akkreditiertes Unternehmen zu veranlassen. Die Beglaubigung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Durchführung der Installationsanpassung vorzunehmen.

III. EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFT (EVG)

Ausgangslage:

Gemeinsamer Eigenverbrauch mehrerer Endverbraucher

Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auch auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden. Eine solche Lösung kann beispielsweise bei Mietliegenschaften oder Stockwerkeigentümern angewendet werden.

Damit der Eigenverbrauch in solchen Fällen in der Praxis umgesetzt werden kann, bedarf es einiger Grundprinzipien. Diese sind in diesem Dokument geregelt, insbesondere die technischen und administrativen Abläufe einer Eigenverbrauchsgemeinschaft im Versorgungsgebiet der Elektra Mörschwil.

Das Dokument Eigenverbrauchsgemeinschaft wurde dazu konzipiert, dass keine Widersprüche zu anderen Gesetzgebungen (insbesondere den Regeln zur Grundversorgung und dem freien Strommarkt) entstehen.

Soll die Energie einer oder mehrerer Erzeugungsanlagen auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden, sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- **Auch mehrere Endverbraucher mit einer Erzeugungsanlage können am Ort der Produktion ihren Strom selber verbrauchen.** Sie bilden dann eine "Eigenverbrauchsgemeinschaft". Die Elektra Mörschwil vergütet den Überschuss (d.h. die Rückspeisung ins Netz) und stellt den tatsächlich aus dem Netz bezogenen Strom gesamthaft in Rechnung. Zu diesem Zweck definiert die Eigenverbrauchsgemeinschaft gegenüber der Elektra Mörschwil einen einzigen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnissen. Das Vertragsverhältnis zwischen der Elektra und den einzelnen Verbrauchsstätten bleibt jedoch bestehen. Wenn in der entsprechenden Kundenkategorie eine Grundgebühr vorgesehen ist, fällt diese weiterhin je Verbrauchsstätte an. Die
- **Der Netzbetreiber bleibt verantwortlich für die Messung des Stromverbrauchs jeder Verbrauchsstätte seiner Endkunden.** Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endkunden, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet. In einem Mehrfamilienhaus ist also jede Wohnung eine Verbrauchsstätte, in einem Industriepark die einzelnen Firmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Endverbraucher das Objekt mieten oder besitzen. Mit dieser Messung kann der Netzbetreiber sicherstellen, dass das Bündelungsverbot für den Zutritt in den freien Markt eingehalten wird (Art. 11 Abs. 1 und 2 StromVV). Die EU stellt die Messdaten den Endverbrauchern zur Verfügung.
- **Die Abrechnung innerhalb der Eigenverbrauchsgemeinschaft ist Sache der Endverbraucher und des Anlageeigentümers.** Der Ansprechpartner der Eigenverbrauchsgemeinschaft ist zuständig, die über ihn abgewickelten Informations-, Daten- und Zahlungsflüsse gegenüber den am Eigenverbrauch teilnehmenden Endverbrauchern geltend zu machen und eine sachgerechte Zuordnung der in Eigenerzeugung produzierten Energie auf die einzelnen Endverbraucher (z.B. Mieter) vorzunehmen. Die einzelnen Mieter können dann nicht mehr ein individuelles Stromprodukt bei der Elektra bestellen. Die Eigenverbrauchsgemeinschaft (vertreten durch die Ansprechperson mit Entscheidungsbefugnis) wählt ein einheitliches Stromprodukt für den Bezug aus dem Netz.
- **Ein Austritt aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft in die Vollversorgung durch die Elektra ist möglich.** Aus- und Eintritte in die Eigenverbrauchsgemeinschaft sind der Elektra mit 3-monatiger Vorlaufzeit zu melden (analog zu Art. 2 Abs. 2quater EnV). Für die Umstellung im Abrechnungssystem stellt die Elektra der Eigenverbrauchsgemeinschaft eine Gebühr in Rechnung. Die Anpassung der elektrischen Installation ist Sache des Kunden.

- **Die Eigentumsverhältnisse der Erzeugungsanlage spielen keine Rolle.**
- **Alle Endverbraucher und Erzeugungsanlagen einer Eigenverbrauchsgemeinschaft müssen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen.** Der Netzanschlusspunkt ist gemäss Branchendokument der Ort, an dem die Anbindung an das Netz des Netzbetreibers erfolgt. Für die Anlage ist der technisch und gesamtwirtschaftlich günstigste Netzanschlusspunkt unter Einbezug der Interessen des Netzanschlussnehmers festzulegen.

* * * * *

Vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Mörschwil beschlossen am 23.10.2018.

